Schlichtungsstelle Energie e.V.

AZ: sse-4845/24

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, welche Auskünfte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer über das Produkt der modernen Messeinrichtung erteilen muss, die im Austausch für den nicht mehr eichgültigen Zähler der Lieferstelle verwendet werden soll.

Die Beschwerdegegnerin ist die für die Lieferstelle des Beschwerdeführers zuständige Netz- und Messstellenbetreiberin. Sie kündigte dem Beschwerdeführer Ende 2022 an, den vorhandenen Stromzähler gegen eine moderne Messeinrichtung auszutauschen, weil die Eichfrist des bisherigen Zählers im Jahr 2023 auslaufe. Der Beschwerdeführer wandte sich gegen den angekündigten Zählertausch. Er verlangte von der Beschwerdegegnerin insbesondere, kein intelligentes Messystem einzubauen. Zumindest müsse die Beschwerdegegnerin ihm vorab mitteilen, welches Produkt mit welchen Eigenschaften sie einsetzen wolle. Die Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin erhielten bisher keinen Zutritt zum Zähler, um den Zählertausch durchzuführen.

Der Beschwerdeführer trägt vor, sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung sei gefährdet, wenn die Beschwerdegegnerin ohne seine Zustimmung einen neuen Zähler einbaue. Er habe möglicherweise Einwendungen gegen den konkret zur Installation vorgesehenen Zähler. Die von der Beschwerdegegnerin beauftragte Firma weigere sich aber, ihm vorab die technischen Produktdetails des neuen Zählers zu nennen. Er müsse aber im Hinblick auf den Datenschutz nicht jeden beliebigen Zähler akzeptieren. Die Beschwerdegegnerin wolle mutmaßlich ein besonders kostengünstiges Modell einbauen. Solche Geräte entsprächen eben oft nicht den gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutz. Weil eine endgültige Klärung lange Zeit in Anspruch nehmen könne, schlage er vor, dass die Beschwerdegegnerin den nicht mehr eichgültigen Zähler gegen ein baugleiches Modell austausche.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin, ihn vor dem Einbau eines neuen Zählermodells eingehend über dessen technische Ausstattung einschließlich der Programmierung zu informieren sowie den endgültigen Austausch nur mit seiner Zustimmung vorzunehmen.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie weist darauf hin, dass ein Widerspruchsrecht des Anschlussnutzers gegen die nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) für die Lieferstelle erforderliche moderne Messeinrichtung nicht vorgesehen sei. Sie hat dem Beschwerdeführer die Funktionsweise einer modernen Messeinrichtung erläutert. Es handele sich um einen digitalen Zähler, der keine Daten sende oder empfange und daher keine Strahlenbelastung verursache. Sie verweist auf ihr Recht nach § 21 Niederspannungsan-

schlussverordnung (NAV), Zutritt zum Zähler für den Zählertausch zu erhalten. Sie könne keine konkrete Zusage machen, welcher Zählertyp welches Herstellers letztlich verwendet werde.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Vorabinformationen, welches konkrete Produkt die Beschwerdegegnerin als moderne Messeinrichtung im Austausch gegen den bisher verwendeten Stromzähler verwenden möchte. Diese darf die konkret zur Verwendung bestimmte Messreinrichtung ohne vorherige Absprache mit dem Beschwerdeführer auswählen.

Der bisher verwendete Stromzähler ist nicht mehr eichgültig. Die Beschwerdegegnerin ist verpflichtet, diesen Zähler auszutauschen. Nach § 29 Abs. 3 MsbG muss die Beschwerdegegnerin die Lieferstelle mindestens mit einem modernen Messsystem ausstatten. Die Beschwerdegegnerin als grundzuständige Messstellenbetreiberin hat nach § 3 Abs. 3 MsbG einen Anspruch auf den Einbau einer in ihrem Eigentum stehenden Messeinrichtung. Das Wahlrecht für die konkrete technische Ausstattung der Messstelle obliegt der Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdegegnerin ist auch nicht verpflichtet, ihre Messeinrichtungen nur in Absprache mit dem Beschwerdeführer als Anschlussnutzer auszuwählen. Als Messstellenbetreiberin ist sie selbst dafür verantwortlich, nur zugelassene Messeinrichtungen, die mit den Eichvorschriften übereinstimmen, zu verwenden. Auch die Vorgaben des Datenschutzes muss die Beschwerdegegnerin einhalten. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschwerdegegnerin ein Produkt auswählen wird, welches nicht den gesetzlichen Vorgaben für eine zertifizierte Messeinrichtung nach § 19 Abs. 2 und 3 i.V.m. §§ 21 und 22 MsbG entspricht.

Dafür, dass die Beschwerdegegnerin entgegen der gesetzlichen Vorgaben die vom Beschwerdeführer offenbar befürchtete umfassende Überwachung seines Nutzerverhaltens einrichten könnte, gibt es ebenfalls keine Anhaltspunkte. Nach der Funktionsweise einer modernen Messeinrichtung werden weder Daten automatisiert ausgelesen, noch werden solche Daten an irgendeinen Empfänger direkt übermittelt. Vielmehr ist bei modernen Messeinrichtungen grundsätzlich eine Ablesung vor Ort erforderlich, um Messwerte zu ermitteln. Die Beschwerdegegnerin baut die moderne Messeinrichtung aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung nach § 29 Abs. 3 MsbG ein. Nach § 19 Abs. 1 MsBG haben Messsysteme zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität […] den Anforderungen von § 19 Abs. 2 und 3 MsbG zu genügen. Die Beschwerdegegnerin ist nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 MsbG zur Verarbeitung der durch die Messeinrichtung erhobenen Daten berechtigt. Der Gesetzgeber hat damit eine gesetzliche Grundlage für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers nach Art. 6 Nr. 1 c) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) geschaffen. Die Beschwerdegegnerin hat in keiner Weise Anlass zu der Befürchtung gegeben, dass sie die gesetzlichen Vorgaben nicht einhalten wird.

Die Befürchtungen des Beschwerdeführers allein, sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2. Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz könnte durch Verwendung eines noch nicht bekannten Zählerproduktes zukünftig beeinträchtigt werden, reichen zudem nicht aus, um die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Auskunftsansprüche zu begründen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer bereits durch das Wahlrecht der Beschwerdegegnerin als solches be-

schwert ist. Dem Beschwerdeführer stehen die in der DS-GVO vorgesehenen Rechte im Hinblick auf die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu. Diese Rechte kann der Beschwerdeführer immer bei der/dem Datenschutzbeauftragten der Beschwerdegegnerin oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde geltend machen. Im Schlichtungsverfahren können diese spezialrechtlichen Fragen nicht geklärt werden.

Schlussendlich hat der Beschwerdeführer das Recht, nach § 5 Abs. 1 MsbG einen eigenen Messstellenbetreiber zu wählen. Der Beschwerdeführer könnte und müsste dann mit einem gewünschten Messstellenbetreiber gegebenenfalls klären, welche Messeinrichtungen dieser anbietet und ob er einen Vertrag eingehen möchte. Die Beschwerdegegnerin handelt in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten. Diese schließen kein Wahlrecht des Beschwerdeführers auf eine bestimmte Messeinrichtung ein.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, den Einbau einer modernen Messeinrichtung an seiner Lieferstelle durch die Beschwerdegegnerin zu dulden.

2. Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Auswahl eines bestimmten Zähler-Produktes oder auf Vorabinformationen zu den technischen Einzelheiten der zu verwendenden Messeinrichtung.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 4. April 2025

Jürgen Kipp
Ombudsmann